

Der neu eingeführte Jugendarrest zum deutschen Jugendgerichtsgesetz neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe

Muhsin İshak DİNÇ 

Av. LL.M, Galatasaray Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Özel Hukuk Doktora Öğrencisi,
İstanbul, Türkiye

muhsindinc@hotmail.com (Sorumlu Yazar / Corresponding Author)

Makale Bilgileri

ZUSAMMENFASSUNG

Makale Geçmişi

Geliş: 25.01.2022

Kabul: 22.05.2023

Yayın: 25.05.2023

Schlüsselwörter: §

16a JGG, Jugendarrest,
Jugendgerichtsgesetz,
Warnschussarrest,
Bewährungszeit.

Der in Ergänzung zum Jugendgerichtsgesetz eingeführte § 16a Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu dem Jugendarrest hat sowohl in Wissenschaft und Praxis als auch in Politik und Medien für viel Kontroversen gesorgt. Im Mittelpunkt dieser Diskussionen standen die Vor- und Nachteile der neuen gesetzlichen Regelung im Jugendstrafrecht. Um diese Diskussionen klarzumachen, wurde eine umfangreiche Recherche durchgeführt. Die Vor- und Nachteile dieses neuen Gesetzesartikels wurden in einem experimentellen Forschungsprojekt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für eine empirische Untersuchung zusammengebracht, an dem in den 4 Jahren seit Antragstellung 16 Landesjustizministerien teilnahmen. So konnten Daten zu Ergebnissen und Problemen in der Praxis dieser in Politik und Medien teilweise voreingenommenen Neuregelung erhoben werden. In diesem Artikel werden die Ergebnisse dieser experimentellen Forschung und die Kritik der Autoren in der Literatur vergleichend diskutiert.

The Newly Introduced Youth Detention In Addition To Youth Penalty To The German Youth Courts Act

Article Info

ABSTRACT

Article History

Received: 25.01.2022

Accepted: 22.05.2023

Published: 25.05.2023

Keywords:

§ 16a JGG, Youth
Detention, Youth
Courts Act, Warning-
Shot Detention,
Probationary Period.

Article 16a Youth Courts Act (JGG) on the detention of young people, which was brought in addition to the German Youth Courts Law, created a lot of controversy both in science and practice, as well as in politics and media. The focus of these discussions was the advantages and disadvantages of the new legal regulation in criminal law for youth courts. Extensive research was conducted to shed light on these discussions. The pros and cons of this new application were brought together for an empirical verification as a result of an experimental research project conducted by the German Federal Ministry of Justice and Consumer Protection and attended by 16 State Ministries of Justice in the 4 years since the application. Thus, data on the results and problems encountered in practice of this new regulation, which was partially prejudiced in politics and media, could be collected. In this article, the results of this experimental research and the criticisms of the authors in the literature are discussed in a comparative manner.

Atıf/Citation: Dinç, M. İ. (2023). “Der neu eingeführte Jugendarrest zum deutschen Jugendgerichtsgesetz neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe”, *Necmettin Erbakan Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 6(1), s. 315-325.

Plagiarism: Bu makale intihal programında taranmış ve en az iki hakem incelemesinden geçmiştir. // This article has been scanned via a plagiarism software and reviewed by at least two referees.



“This article is licensed under a [Creative Commons Attribution-NonCommercial 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/). (CC BY-NC 4.0)”

EINLEITUNG

Der sog. „Warnschussarrest“ ist eine Jugendstrafe von bis zu vier Wochen, der von den Gerichten zusätzlich zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden kann, wenn der Richter zu dem Schluss kommt, dass eine Bewährungsstrafe allein das Fehlverhalten seines Verhaltens nicht eindeutig erkennen lässt.¹ Der Hauptzweck dahinter ist das Bemühen, jugendlichen Straftätern die Folgen von Unrecht aufzuzeigen. Eine bloße Bewährungsstrafe wird von den Betroffenen oft als Freispruch und nicht als Ergebnis ihres Handelns wahrgenommen.

Der Warnschussarrest wurde mit dem „Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 in § 16a JGG eingeführt. Gemäß § 16a JGG kann Jugendarrest neben Jugendstrafe angeordnet werden. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber als Ausnahme vom sog. „Koppelungsverbot“ § 8 Abs. 2 um einen Satz 2 ergänzt und dadurch wurde der Grundsatz der Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen aufgehoben². Außerdem wurde durch die Änderung des § 21 JGG ermöglicht, die Vollstreckung der Strafe auch dann zur Bewährung auszusetzen, wenn die Erwartung der Legalbewährung durch Jugendarrest neben Jugendstrafe begründet werden kann.

Nach dieser Änderung ist die Verhängung von Jugendarrest neben einer Jugendstrafe in Verbindung mit einer bedingten Jugendstrafe gemäß §§ 21, 27 und 61 JGG möglich. Aus diesem Grund kommt die Anwendung des Warnschussarrests bei der Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 21 JGG, bei der Bewährung vor der Jugendstrafe gem. § 27 JGG oder bei der vorbehaltenen Aussetzung der Jugendstrafe gem. § 61 JGG in Betracht.³ Es gibt drei Arten von Warnschussarrest: Jugendarrest neben Jugendstrafe zur Unrechts- und Folgenverdeutlichung (Verdeutlichungsarrest) nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG, zur Herausnahme aus einem schädlichen Umfeld und Vorbereitung auf die Bewährung nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG und zur Intensivbetreuung oder Einleitung längerfristiger Betreuung nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG.

Der Gedanke des Warnschussarrestes ist nicht neu, sondern er ist seit 1980'er umstritten.⁴ Während ein Teil der Literatur die Einführung des Warnschussarrestes forderten, wurde bisher keine Notwendigkeit für Jugendarrest neben Jugendstrafe gesehen. Daneben bestand aber Einigkeit darüber, dass der Freiheitsentzug, der etwa fünf Jahre dauert, negative Folgen hat und die positive Handlungsmöglichkeiten der Jugendlichen verhindert.⁵

Nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, wurde eine wissenschaftliche Forschung durchgeführt, welches im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

¹ Gertler, Nils Fabian/Kunkel, Volker/Putzke, Holm. *Beck'sche Online-Kommentar JGG*, 22. Auflage., C.H.Beck, 2021, § 21 Nr. 34.

² Gertler/Kunkel/Putzke, § 21 Nr. 35.

³ Ostendorf, Heribert: „Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, Jahrgang 2012, Nr. 12, 2012, s. 608.

⁴ Gertler/Kunkel/Putzke, § 21 Nr. 35.

⁵ Ostendorf, Heribert. *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*, 9. Aufl., Nomos, Baden-Baden, 2013, § 18 Nr. 10.

übernommen wurde.⁶ Mit dieser empirischen Forschungsbefunde und die für und gegen die Einführung des § 16a JGG vorgebrachten Argumente wird vergleichend diskutiert, um die Antwort auf die Frage zu erreichen, ob die Einführung des Jugendarrests neben Jugendstrafe (§ 16a JGG) eine sinnvolle Ergänzung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen darstellt. Aus dem Vergleich der Forschungsergebnisse und den Ergebnissen der Kritik in der Literatur lässt sich abschätzen, ob eine solche gesetzliche Neuregelung im türkischen Recht notwendig ist und zu welchen Konsequenzen die Einführung einer solchen gesetzlichen Regelung führen könnte.

I. ARGUMENTE UND FORSCHUNGSBEFUNDE FÜR UND GEGEN DIE EINFÜHRUNG DES § 16A JGG

Die Ausgangspunkte der Diskussion, die sich teilweise im Ausdruck des Gesetzes widerspiegelt und auf der Grundlage des Gesetzentwurfs erörtert werden, werden vorgestellt. Da diese vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellte Forschung unter Berücksichtigung der wichtigsten Debatten in der Literatur zur Warnschussarrest aufgebaut ist, wird in diesem Artikel die Übersicht dargestellt werden.

A. Freiheit zweiter Klasse

Das erste wichtigste Argument für die Einführung des § 16a JGG ist die mögliche Missdeutung der Jugendstrafe mit Bewährung als „Freiheit zweiter Klasse“ durch Jugendliche.⁷ Der Grundgedanke ist damit, dass die nach §§ 21, 27, 61 JGG verurteilte Jugendliche haben diese Meinung, sie den Gerichtssaal als „frei Mensch“ verlassen. Befürworter sehen die Gefahr, dass die Strafe ihre erzieherische Wirkung nicht erreichen, da Auflagen und Weisungen der Jugendstrafe mit Bewährung einmal vollzogen nicht ausreichen.

Gegner spricht dafür, dass die Bewährungsstrafe durch ergänzende Auflagen und Weisungen „fühlbar“ gemacht werden kann. Sie sehen es als eine Pflicht des Jugendrichters, dem Verurteilten die Art einer Bewährungsstrafe erklären, um die Missverständnisse zu verhindern.

Es gibt keine empirischen Befunde dafür, dass Bewährungsstrafen als „Freisprüche zweiter Klasse“ wahrgenommen werden.⁸ Wenn der Verurteilte die bedingte Jugendstrafe als Freispruch zweiter Klasse angenommen hat, wird das Gericht den Angeklagten mit größerer Wahrscheinlichkeit keine ausreichenden Informationen über die Bedeutung der bedingten Jugendstrafe zur Verfügung stellen.⁹

⁶ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG): Abschlussbericht*, Wissenschaftlicher Verlag, Berlin, 2016.

⁷ Werwigg-Hertneck, Corinna/Rebmann, Frank. “Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts?”, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, Band 36, Heft 7, 2003, s. 225.

⁸ Sieveking, Ruth/Eisenberg, Ulrich/Heid, Ulrike. “Politische Bestrebungen zulasten des Jugendstrafrechts”, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 38. Jahrgang, Heft 6, 2005, s. 188.

⁹ Ostendorf, 2012, s. 608.

B. Verdeutlichungsarrest

Mit dem Verdeutlichungsarrest ist gemeint, dass der Jugendliche für das begangene Unrecht und die Folgen späterer Straftaten verantwortlich ist. Dieser Gedanke basiert auf der Erklärung und Klärung der Bedeutung der Bewährungsstrafe durch den Jugendlichen.

Nach den neuen Forschungsbefunde¹⁰ hat der in § 16a Abs. 1 Nr. 1 geregelte „Verdeutlichungsarrest“ eine nicht unbedeutende Rolle in der Praxis.¹¹ Mehr als die Hälfte der Befragten haben stimmten zu, dass eine Bewährungsstrafe gegen den Verurteilten keine Freispruchsentscheidung bedeuten. Außerdem stellten fast drei Viertel der Jugendlichen und Heranwachsenden am ersten Tag ihres Arrestes fest, dass Straftaten konkrete Konsequenzen hatten. In rund der Hälfte der Urteile wurde die nachdrückliche erzieherische Einwirkung des Verdeutlichungsarrests erwähnt.¹² In diesem Punkt ist zu erwähnen, dass von dem Praktiker nicht als rein oder primär erzieherisches Instrument wahrgenommen wird, obwohl in der Entscheidungspraxis erzieherische Einwirkung des § 16a JGG eine erhebliche Rolle spielt.¹³

Durch die Berücksichtigung der Forschungsergebnisse wird es klar, dass der Warnschussarrest eine erzieherische Wirkung hat und die Missverständnisse des Verurteilens durch verhindert könnten. Aus diesem Grund kann gesagt werden, dass das Argument für die Einführung des Jugendarrests neben einer Jugendstrafe in dieser Hinsicht gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass es seinen Zweck teilweise erfüllt hat.

C. Knastluft schnuppern

Ein anderer Punkt der Befürworter ist, dass der Warnschussarrest eine spezialpräventive Wirkung hat, wenn ein Jugendliche, die einmal „Knastluft geschnuppert“ hat und sie durch den Freiheitsentzug abgeschreckt wurde. Ihrer Ansicht nach war der Warnschussarrest eher motiviert, sich straffrei zu verhalten und sich an Auflagen und Weisungen zu halten.¹⁴ Dagegen spricht dafür, dass eine Abschreckung nur auftreten kann, wenn die Verurteilten ihr erster Freiheitsentzug mit dem Warnschussarrest erleben. Außerdem ist es nicht klar, warum ein neuer Jugendarrest mit einer bedingten Jugendstrafe eine andere Wirkung haben sollte. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass die bedrohliche Wirkung des Freiheitsentzugs verloren geht. Gegner sehen also die Gefahr, dass der Freiheitsentzug zu einer negativen Stigmatisierung der betroffenen Jugendlichen führen

¹⁰ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG): Abschlussbericht*, Wissenschaftlicher Verlag, Berlin, 2016, s. 212, Befund 4.

¹¹ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 211-212, 12.4.1.

¹² Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 213, 12.4.3.

¹³ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 213, Befund 6.

¹⁴ Grethlein, Gerhard. „Jugendarrest, Jugendstrafe und Bewährung – Ist eine Koppelung zulässig und nützlich?“, *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 39, 1957, s. 1462.

kann.¹⁵ Andererseits besteht die Gefahr der gegenseitige Informierung der Täter über ihr Verbrechen. Durch dieses Zusammenkommen der Täter kann bewirkt werden, dass sie ihre begangenen Straftaten untereinander vergleichen und sich gegenseitig negativ beeinflussen.¹⁶

Darüber hinaus wurde der Warnschussarrest wegen fehlender relevanter Zielgruppe und derjenigen, die bereits Hafterfahrungen haben, sich durch § 16a JGG nicht mehr beeindruckt lassen. Deshalb wird der Arrest nach § 16a JGG ihr Ziel verlieren.¹⁷ Ein anderes Gegenargument ist die hohe Rückfallquoten nach stationären Maßnahmen. Es ist daher zu befürchten, dass der Warnschussarrest eine selektive Wirkung haben könnte, deren Auswirkungen nicht nachhaltig, sondern sofortige negativen Auswirkungen eines Freiheitsentzugs eingetreten sind.¹⁸

D. Frühere Hafterfahrungen

Nach einem Befund der genannten Forschung (Befunde 8) angegeben, ungefähr die Hälfte der Praktiker/innen teilte die Einschätzung, dass die derzeitige Hafterfahrung die Festnahme unnötig und überflüssig macht. Es wurde auch festgestellt, dass Jugendliche nicht mehr betroffen wären, wenn sie mehrmals bei dem Freiheitsentzug verurteilt werden, da in diesen Fällen die Wirkung bestand, sich daran zu gewöhnen, und der beabsichtigte "Schock" beseitigt wurde. Bei der Befragung wurde berichtet, dass vielen bereits eine Sanktion verbüßt haben. Da der Zeitraum zwischen Urteil und Abfrage kurz war, hat Jugendarrest neben Jugendstrafe keine Auswirkung auf Schwere des Rückfalls hat.¹⁹

Die Auswertungen zeigen, dass mehr als ein Drittel der in der Aktenanalyse als Täter identifizierten Personen einen Rückfall haben. Mehr als die Hälfte ging davon aus, dass die Bewährungszeit problemlos verläuft und ein Drittel nicht erneut bestraft werden würde. Für § 16a JGG gibt es keine spezifische Zielgruppe, die aufgrund von Jugendstraftaten eindeutig anerkannt werden kann.²⁰ Somit hat der Warnschussarrest einen Motivationseffekt, damit die Bewährungszeit problemlos verlaufen können. Aufgrund des früheren Freiheitsentzugs wurde jedoch festgestellt, dass der Warnschussarrest ihre Schockwirkung verloren hatte. Wegen des kurzen Zeitraums ist es nicht klar, ob der Warnschussarrest negative Auswirkungen im sozialen Leben hat oder nicht.

¹⁵ Kinzig, Jörg/Schnierle, Rebecca. "Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand", *Juristische Schulung*, Heft 3, 2014, s. 213.

¹⁶ Kreuzer, Arthur. "Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?", *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 33, 2002, s. 2345.

¹⁷ Dünkel, Frieder/Flügge, Christoph/Lösch, Manfred/Pörksen, Anke. "Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs - Thesen des Ziethener Kreises", *Zeitschrift für Rechtspolitik*, Heft 6, 2010, s. 175.

¹⁸ Gembeck, Ursula. *Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest: Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg*, 1. Aufl., Nomos, Baden-Baden, 2017, s. 55.

¹⁹ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 213, Befund 10.

²⁰ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 210-211, Befund 3.

E. Das Komplizen-Argument

Das sog. Komplizen-Argument kommt in Betracht, wenn mehrere Mittäter in ein Fall gleichzeitig abgeurteilt werden. Befürworter sehen die Gefahr, dass als ungerecht angesehen werden, wenn einer der Mittäter zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt wird, während anderen Mittäter Jugendarrest verhängt wird.²¹ Dagegen spricht, dass "Ungerechtigkeiten" letztendlich das Ergebnis des Erziehungsgedankens gem. § 2 Abs. 1 JGG sind.²² Die Sanktionsentscheidung wurde von den Angeklagten falsch interpretiert, was darauf hinweist, dass eine fehlgeschlagene Kommunikation im Prozess der Jugendgerichtsbarkeit mehr als die Notwendigkeit einer neuen Art von Sanktion war.²³ Leider wurde dieses Argument in den im Rahmen der Forschung untersuchten Akten nicht im Hinblick auf Gerechtigkeitsbegründungen bei Gruppendelikten untersucht.²⁴ Wenn man auf die Erziehungsgedanke fokussiert, dann zeigt die Forschung teilweise, dass die Bewährungsstrafe nicht mehr als Freispruch von Verurteilten verstanden und es kann sich herausstellen, dass dies nicht als „ungerecht“ angesehen werden kann.²⁵

F. Das Herausnahmefest

Unter dem Herausnahmefest versteht man die zeitlich begrenzte Entfernung von Jugendlichen aus lebensgefährlichen Umgebungen. Ein Argument für die Einführung des § 16a JGG ist, dass die Jugendlichen, die in einer problematischen Umgebung leben, durch das Warnschussarrest eine problemlose und positive Bewährung schaffen und sie werden aus der kriminogenen Umgebung entlassen (das Herausnahmefest).²⁶ Der Jugendarrest neben Jugendstrafe kann eine erzieherische Wirkung haben, da ein enger Kontakt zwischen dem Jugendlichen und dem Bewährungshelfer herstellen kann. Ein anderes Argument dafür ist, dass der Arrest der Einstieg in die Bewährungszeit erleichtern und eine Basis für erfolgreiche Bewährung bilden kann.²⁷ Die Feststellung ersten intensiven Kontakt zwischen dem Verurteilten und der Bewährungshilfe durch den Warnschussarrest möglich.²⁸

Das wichtigste Argument dagegen ist, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Jugendlichen und den Bewährungshelfer nicht möglich scheint, wenn Arrestanstalt und Sitz der Bewährungshilfe nicht an einem Ort befinden.²⁹ Es ist nicht klar, warum ein Verurteilte, der seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Freiheit nicht zeigt, durch den Warnschussarrest anders

²¹ Vietze, Rainer. *Der Einstiegsarrest – eine zeitgemäße Sanktion?*, Logos, Berlin, 2004, s. 160.

²² Müller-Piepenkötter, Roswitha/Kubink, Michael. "Warn(schuss)arrest als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse", *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 41. Jahrgang, Heft 6, 2008, s. 178.

²³ Breyman, Klaus/Sonnen, Bernd-Rüdeger. "Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? – Zur Diskussion über die Notwendigkeit einer Arrestanordnung neben der Strafaussetzung zur Bewährung und neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG", *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, Band 25, Heft 12, 2005, s. 672.

²⁴ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 211-212, 12.4.1.

²⁵ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 212, Befund 4.

²⁶ Werwigk-Hertneck/Rebmann, s. 226.

²⁷ Sieveking/Eisenberg/Heid, s. 188, 189.

²⁸ Werwigk-Hertneck/Rebmann, s. 225, 226.

²⁹ Kinzig/Schnierle, s. 215.

handeln sollte.³⁰ Bei ein verspäteter Arrest besteht die Gefahr, dass die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe unterbrochen wird. Auch wegen der langen Zeit zwischen Rechtskraft des Urteils und Vollstreckung des Arrests könnte die Schockwirkung nicht eintreten.³¹

Weiterhin ist ein Jugendarrest, der maximal vier Woche dauert, die darauf abzielt, die Jugendliche aus dem problematischen Umfeld zu entfernen, ist unrealistisch. Während des Arrests besteht die Gefahr, dass das Zusammenleben mit anderen Verurteilten und das negative Lernen. Dieses Argument wurde in die Forschung einbezogen, da es sich in der Norm findet und Gegenstand von Diskussionen ist. Das „Herausnahmefest“ wurde nur wenigen Einzelfällen in den Urteilsgründen genannt und nur ein kleiner Teil der Praktiker akzeptiert, dass der Arrest diese Funktion erfüllt.³² Somit spielt das „Herausnahmefest“ eine untergeordnete Rolle in der Praxis.³³

Nach einem Befund der genannten Forschung sind die Bewährungshelfer sich einig, dass der Arrest keinen relevanten Einfluss auf den Erfolg von Bewährungshelfern hat. Einerseits gibt es kein spezielles Konzept zur Vorbereitung auf die Bewährungszeit gibt und andererseits das Gespräch mit Bewährungshelfern war gleich, wie zuvor. Fast die Hälfte der Jugendlichen stimmt zu, dass sie keine Probleme hatten, obwohl sie möglicherweise in der Zeit nach der Verhaftung Probleme hätten. Wie die Forschungsbefund 7 berichtet, dass der Warnschussarrest in der Entscheidungspraxis eine gewisse Rolle spielt der Zweck, damit die Jugendliche auf Bewährungszeit vorbereiten, von den Praktikern uneinheitlich wahrgenommen.³⁴

In Anbetracht der obigen Argumente und Forschungsbefunde ist das "Herausnahmefest" unpraktisch, da nur das Entfernen der Jugendliche aus dem problematischen Umfeld sein Verhalten nicht ändert und die aus der schlechten Umgebung entfernte Jugendliche mit anderen Verurteilten für eine Weile zusammenleben. Auch auf Grund fehlender Ressourcen konnte der Arrest nach § 16a JGG ihr Zweck nicht erreichen. Es können jedoch neue zusätzliche Anwendungen, wie ein spezielles Konzept oder ein anderes Gespräch eingeführt werden, um dieses Ziel zu erreichen.³⁵

G. Die rechtswidrige Untersuchungshaft

Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft gelten auch für das Jugendstrafrecht. Trotzdem wird jedoch die sog. apokryphen Haftgründen ermittelt und aus "erzieherischen Gründen" eine Art Untersuchungshaft entwickelt.³⁶ Ein anderes Argument für die Einführung des § 16a JGG ist, dass der Warnschussarrest eine Alternative zur verfassungswidrigen Untersuchungshaft i.S.d. §§ 112, 112a StPO schaffen und der rechtswidrigen Untersuchungshaft zurückdrängen kann.³⁷ Dagegen

³⁰ Eisenberg, Ulrich. "Feindliche Übernahme im Jugendstrafrecht? Zur Situation eines politisch aufgeladenen Rechtsgebiets", *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, Band 63, Heft 21, 2010, s. 1507.

³¹ Ostendorf, 2012, s. 609.

³² Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 212, 12.4.2.

³³ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 212, Befund 5.

³⁴ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 214, Befund 7.

³⁵ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 214, 9.2.3.

³⁶ Vietze, s. 150.

³⁷ Vietze, s. 155.

spricht, dass der Warnschussarrest niemals mit der Untersuchungshaft verglichen werden können, selbst wenn sie unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durchgeführt wurde. Es ist unwahrscheinlich, dass die Praktiker/innen von früheren Sanktionen abweichen, da das § 16a JGG eingeführt ist.³⁸

Im Gegenteil der Befürworter, die Zahlen zeigen, dass das § 16a JGG praktisch als eine weitere Option für die Sanktionierung angesehen wird und daher zusätzlich zu den bestehenden freiheitsentziehenden Sanktionen verwendet wird. Der Warnschussarrest wird die nachhaltig erschlossen, aber die intensive Nutzung des § 16a JGG drängt freiheitsentziehender Sanktionen nicht zurück.³⁹ Wie von dem Gegner argumentiert, dass der Warnschussarrest der rechtswidrigen Untersuchungshaft nicht zurückdrängt, sondern als weitere Option genutzt.⁴⁰

H. „net widening“

Die zuletzt angesprochene gegenteilige Meinung besagt, dass dieser Warnschussarrest „net widening“ sein kann.⁴¹ Dieser Begriff bezieht sich auf die positive Anziehungskraft, die Bildungssanktionen auf Richter haben können. Gemeint ist damit, dass eine bestimmte Sanktion nicht deshalb eingesetzt wird, weil sie notwendig ist, sondern weil sie keinen Schaden führen kann oder Hoffnung auf Heilung über die Bewährungsfrist hinaus hat. Es besteht die Gefahr, dass die neue Form der Sanktion nur in Fällen angewendet werden kann, in denen früher eine Bewährungsstrafe verhängt wurde. Der Warnschussarrest kann als eine Art „Dreingabe“ wirken.⁴² Aber wie die Forschungsbefund 1⁴³ berichtet, dass der Arrest nach § 16a JGG generell zurückhaltend und eher selten verhängt wird.

FAZIT

Mit dem Forschungsprojekt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erhobenen Befunden konnte es viele Fragen der Literatur zum Erlass des § 16a JGG teilweise beantworten. Es zeigt sich, dass weder die Befürchtungen der Gegner noch die Erwartungen der Befürworter in der Literatur auf eine Legalisierung des Warnschussarrests weitgehend eingetreten sind. Wie die im Projekt erhobenen Befunden zu bewerten sind, ist eine rechtspolitische Frage. Der Bericht hat aber eine neue Debatte darüber ausgelöst, ob mehr Freiheitsentzug der verurteilten Jugendlichen notwendig ist und welche Art von Freiheitsentzug erforderlich ist.

Die vorteilhaften Aspekte des Arrests nach § 16a JGG könnten wie folgt ausgeführt werden: Der Warnschussarrest verdeutlicht den Verurteilten, dass Bewährungsstrafe nicht gleichbedeutend

³⁸ Kinzig/Schnierle, s. 214.

³⁹ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 210, Befund 2.

⁴⁰ Vietze, s. 157.

⁴¹ Verrel, Torsten. “When the green flag drops, the bullshit stops“, Anmerkungen zum Gesetz zur „Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“, *Neue Kriminalpolitik*, Vol. 25, No. 1 2013, s. 68.

⁴² Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner/Swoboda, Sabine. *Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung*, 15. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2014, Nr. 553.

⁴³ Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, *Abschlussbericht*, s. 209, Befund 1.

mit einem Freispruch ist und dass Straftaten konkrete Konsequenzen haben. Somit hat der Warnschussarrest ihr erzieherischer Zweck teilweise erreicht. Dadurch wurden die Missverständnisse verhindert. Die Verurteilten hoffen auf einen problemlosen Ablauf der Bewährungszeit und wünschen keine erneute Verurteilung.

In der Zusammenschau zeigt sich, dass die Einführung des Jugendarrestes neben Jugendstrafe überflüssig und unvollständig ist. Die Gründe dafür sind vielfältig. Das Missverständnis von Jugendstrafe mit Bewährung als „Freiheit zweiter Klasse“ kann durch die ausreichenden Informationen an die Verurteilte verhindert werden. Der Warnschussarrest hat eine positive spezialpräventive Wirkung, wenn Jugendliche früher mehrmals bei dem Freiheitsentzug verurteilt wurde. Aus diesem Grund spricht man von der „Schockwirkung“ des Warnschussarrests. Die „Ungerechtigkeit“ Argument zeigt uns, dass es eine fehlgeschlagene Kommunikation im Prozess der Jugendgerichtsbarkeit gibt. Der Arrest hat keinen relevanten Einfluss auf den Erfolg von Bewährungshelfern während der Bewährungszeit. Der Hauptgrund dafür liegt in der mangelnden wissenschaftlichen Kommunikationsmodelle i.S.d. § 16a JGG, die zur Kommunikation zwischen Bewährungshelfern und Jugendlichen führen können. Ein Warnschussarrest kann die Verhandlung der Jugendlichen nicht einfach ändern, weil eine Zusammenarbeit mit Bewährungshelfern unrealistisch ist. Verurteilte befürchten, dass sie nach ihrem Arrest ein Problem haben werden. Die Zahlen zeigen, dass der Warnschussarrest der rechtswidrigen Untersuchungshaft nicht zurückdrängt wurde. Vielmehr wurde der Warnschussarrest als weitere zusätzliche Option neben der rechtswidrigen Untersuchungshaft genutzt. In Anbetracht aller oben genannten Argumente stellt sich die Frage nicht, ob ein neuer Arrest eingeführt wird oder nicht. Das Hauptproblem besteht darin, dass die Verurteilten nicht ausreichend über die Entscheidung informiert und die erforderliche Kommunikation und Gespräch, während der Bewährungszeit nicht hergestellt werden kann und Jugendliche sich aufgrund einer neuen Sanktion nicht anders verhalten werden.

Bei der künftigen Anwendung des Warnschussarrests ist darauf zu achten, dass entgegen dem gesetzgeberischen Zweck vor der Gefahr zu hüten ist, dass der Warnschussarrest nur als milderer Instrument gegen die Vollstreckung einer Jugendstrafe eingesetzt wird. Dies geht einher mit der Forderung nach ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln und inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendarrests, um in Zukunft sogar der Funktion der Bildung bei der Entkriminalisierung gerecht zu werden. Als Ergebnis haben die Argumente der Kritiker und der Befürworter sich nicht großem Maße realisiert, sondern sind nur teilweise Rückschlüsse möglich.

In Bezug auf die Erkenntnisse aus den im Artikel diskutierten Forschung wäre es angemessen, mit den im türkischen Strafgesetzbuch vorzunehmenden Änderungen ein Warnschussarrest für einen bestimmten Zeitraum zu verhängen, um dem Richter die Folgen von Unrecht gegenüber Jugendlichen aufzuzeigen und zu verhindern, dass rechtswidrige Handlungen als Straffreiheit wahrgenommen werden. Bei dieser Regelung sollten jedoch die in der Literatur gegen die Regelung im deutschen Recht erhobenen Kritikpunkte und die negativen Forschungsergebnisse berücksichtigt werden. Andernfalls könnte dies als eine weitere Form des Freispruchs und nicht als Warnung für Jugendliche angesehen werden.

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Jg.	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuS	Juristische Schulung
i.S.d.	im Sinne des
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
s.	Seite
sog.	sogenannte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

LITERATURVERZEICHNIS

Breymann, Klaus/Sonnen, Bernd-Rüdeger. “Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? – Zur Diskussion über die Notwendigkeit einer Arrestanordnung neben der Strafaussetzung zur Bewährung und neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG”, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, Band 25, Heft 12, 2005, s. 669 – 673.

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. *Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG): Abschlussbericht*, Wissenschaftlicher Verlag, Berlin, 2016.

Dünkel, Frieder/Flügge, Christoph/Lösch, Manfred/Pörksen, Anke. “Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs - Thesen des Ziethener Kreises”, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, Heft 6, 2010 s. 175 – 178.

Eisenberg, Ulrich. “„Feindliche Übernahme“ im Jugendstrafrecht? Zur Situation eines politisch aufgeladenen Rechtsgebiets”, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, Band 63, Heft 21, 2010, s. 1507 – 1509.

Gernbeck, Ursula/Höffler, Katrin/Verrel, Torsten. “Der Warnschussarrest in der Praxis – Erste Eindrücke”, *Neue Kriminalpolitik*, Vol. 25, No. 4, 2013, s. 305 – 315.

- Gernbeck, Ursula. *Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest: Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg*, 1. Aufl., Nomos, Baden-Baden, 2017.
- Grethlein, Gerhard. "Jugendarrest, Jugendstrafe und Bewährung – Ist eine Koppelung zulässig und nützlich? ", *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 39, 1957, s. 1462 – 1464.
- Gertler, Nils Fabian/Kunkel, Volker/Putzke, Holm. *Beck'sche Online-Kommentar JGG*, 22. Auflage., C.H.Beck, 2021.
- Kinzig, Jörg/Schnierle, Rebecca. "Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand", *Juristische Schulung*, Heft 3, 2014, s. 210 – 215.
- Kreuzer, Arthur. "Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?", *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 33, 2002, s. 2345 – 2351.
- Müller-Piepenkötter, Roswitha/Kubink, Michael. "„Warn(schuss)arrest“ als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse", *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 41. Jahrgang, Heft 6, 2008, s. 176 – 180.
- Ostendorf, Heribert. *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*, 9. Aufl., Nomos, Baden-Baden, 2013.
- Ostendorf, Heribert: "Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“", *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, Jahrgang 2012, Nr. 12, 2012.
- Schaffstein, Friedrich/Beulke, Werner/Swoboda, Sabine. *Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung*, 15. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2014.
- Schmidt, Julia. *Die Koppelung von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe als sog. „Warnschussarrest“ gem. § 16a JGG*, 1. Aufl., Nomos, Baden-Baden, 2020.
- Sieveking, Ruth/Eisenberg, Ulrich/Heid, Ulrike. "Politische Bestrebungen zulasten des Jugendstrafrechts", *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 38. Jahrgang, Heft 6, 2005, s. 188 – 192.
- Verrel, Torsten. "„When the green flag drops, the bullshit stops“, Anmerkungen zum Gesetz zur „Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“, *Neue Kriminalpolitik*, Vol. 25, No. 1 2013, s. 67 – 78.
- Vietze, Rainer. *Der Einstiegsarrest – eine zeitgemäße Sanktion?*, Logos, Berlin, 2004.
- Werwigk-Hertneck, Corinna/Rebmann, Frank. "Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts?", *Zeitschrift für Rechtspolitik*, Band 36, Heft 7, 2003, s. 225 – 230.